

Mandanten-Information für Vereine

Im Oktober 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

viele gemeinnützige Organisationen und Unternehmen sind aufgrund der COVID-19-Pandemie nach wie vor insolvenzgefährdet. Die **Insolvenzantragspflicht** soll nun weiterhin ausgesetzt werden können, allerdings nur bei Vereinen, die pandemiebedingt überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig sind. Wir stellen Ihnen die geplante Neuregelung vor. Außerdem zeigen wir, dass eine gemeinnützige Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) mit „gUG (haftungsbeschränkt)“ in das Handelsregister eingetragen werden kann. Im **Steuertipp** beleuchten wir, welche umsatzsteuerlichen Risiken bei der **Personalgestaltung** durch eine gemeinnützig tätige Körperschaft an Trägervereine lauern.

Überschuldung

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll verlängert werden

Aufgrund der COVID-19-Pandemie bestehen im Vereinsbereich immer noch erhebliche finanzielle Probleme. Wenn ein Verein insolvent wird, ist der Vereinsvorstand **Haftungsrisiken** ausgesetzt. Wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verspätet gestellt, können die verantwortlichen Vorstandsmitglieder persönlich in Anspruch genommen werden. Im März 2020 hatte der Gesetzgeber die Insolvenzantragspflicht zunächst bis zum 30.09.2020 ausgesetzt.

Diese Regelung soll nun teilweise bis zum 31.12.2020 verlängert werden.

Hinweis: Beruhte die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie oder gab es keine Aussichten auf Beseitigung einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit, bestand die

Verpflichtung zur Antragstellung weiter.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll aber nur für die **Überschuldung** verlängert werden, während sie nach der ursprünglichen Regelung auch für **Zahlungsunfähigkeit** galt.

Hinweis: Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Vereins die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Also muss eine positive Fortführungsprognose vorliegen.

Dies bedeutet, dass zahlungsunfähige Vereine, die bis einschließlich zum 30.09.2020 nicht antragspflichtig waren, weil

- ihre Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruhte und
- Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestanden,

ab dem 01.10.2020 wieder der regulären Antragspflicht unterliegen. Vereine, die COVID-19-bedingt überschuldet, aber **zahlungsfähig** sind,

In dieser Ausgabe

- Überschuldung:** Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll verlängert werden 1
- Handelsregister:** Ist eine Eintragung mit „gUG (haftungsbeschränkt)“ möglich? 2
- Kündigung:** Setzen Sie nur qualifizierte Mitarbeiter für die Kassenführung ein! 2
- Zuwendungsrecht:** Wann ist eine Jahressonderzahlung förderfähig? 2
- Vereinsregister:** Können Fahrzeuginstandhaltung und -pflege Zweck eines Idealvereins sein? 3
- Satzung:** Wann ist eine einfache Mehrheit für Beschlüsse erreicht? 3
- Vertretung:** Notvorstand wird nur im Ausnahmefall bestellt 4
- Steuertipp:** Ist die Personalgestaltung umsatzsteuerfrei? 4

haben für ihre Bemühungen zur Abwendung der Insolvenz dagegen Zeit bis zum 31.12.2020.

Hinweis: Nehmen Sie das Thema ernst, da Sie als Vereinsvorstand persönlich haften können! Wir prüfen für Sie, ob eine solche Gefährdungslage besteht oder nicht.

Handelsregister

Ist eine Eintragung mit „gUG (haftungsbeschränkt)“ möglich?

Gemeinnützige Vereine, die sich wirtschaftlich betätigen, stehen mitunter vor der Frage, ob ihre Zweckbetriebe ausgelagert werden sollten. Hierfür bieten sich die gemeinnützige GmbH oder die **Unternehmergesellschaft** (haftungsbeschränkt), kurz UG (haftungsbeschränkt) an. Sowohl die GmbH als auch die UG können gemeinnützige Zwecke verfolgen. Bei der GmbH ist es schon lange anerkannt, dass in diesen Fällen die Eintragung in das Handelsregister als „gGmbH“ erfolgt. Ob das auch für die UG gilt, hat kürzlich der Bundesgerichtshof (BGH) geklärt.

Eine gemeinnützige Unternehmergesellschaft in Gründung begehrte ihre Eintragung in das Handelsregister mit der Firma „gUG (haftungsbeschränkt)“. Das Registergericht hielt den gewählte Rechtsform- und Haftungszusatz „gUG (haftungsbeschränkt)“ ebenso wie die Vorinstanz für unzulässig. Gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassene Rechtsformzusätze und Abkürzungen seien ausgeschlossen. Der Gesetzgeber habe bisher nur den Zusatz „gGmbH“ geregelt, nicht aber die Frage der gemeinnützigen UG („gUG“).

Der BGH hat die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben. Er hält die Abkürzung „gUG“ für zulässig, so dass diese in das Handelsregister eingetragen werden kann. Dem **Gesetz** lasse sich nicht entnehmen, dass die Bezeichnung „gUG (haftungsbeschränkt)“ unzulässig sei.

Für die Zulässigkeit dieser Bezeichnung spreche auch, dass das Gesetz die Bezeichnung „UG“ nur anstelle der Bezeichnung als GmbH vorsehe. Die UG sei **keine eigene Rechtsform**, sondern eine Variante der GmbH. Die Abkürzung „gGmbH“ solle nach Ansicht des Gesetzgebers nur die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft anzeigen.

Hinweis: Die Beschränkung des Zusatzes „g“ auf die GmbH würde nach Ansicht des BGH auch dem gesetzgeberischen Ziel des Ehrenamtsstärkungsgesetzes, die Arbeit von gemeinnützigen Körperschaften zu fördern und zu vereinfachen, nicht entsprechen.

Kündigung

Setzen Sie nur qualifizierte Mitarbeiter für die Kassenführung ein!

Um eine ordnungsgemäße Kassenführung sicherzustellen, müssen Sie diese Position mit qualifiziertem Personal besetzen. Selbst eine „chaotische Kassenführung“ eines **nicht kaufmännisch ausgebildeten** Arbeitnehmers muss nicht unbedingt arbeitsrechtliche Konsequenzen rechtfertigen, wie eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Köln (LAG) zeigt.

Ein Mitarbeiter eines gemeinnützigen Vereins hatte eine **Kündigungsschutzklage** eingereicht. Er war zunächst ehrenamtlich und später als Arbeitnehmer des Vereins für verschiedene Bereiche zuständig gewesen (z.B. Erstellung und Aktualisierung eines Budgetplans, laufende Buchführung und Überwachung der Einnahmen und Ausgaben). Der Mitarbeiter hatte weder eine Berufsausbildung noch kaufmännische Kenntnisse. Nachdem er diese Tätigkeit sieben Jahre ausgeübt hatte, stellte der Verein fest, dass die Buchführung des Mitarbeiters „katastrophal“ war und vermeintlich über 4.500 € in der Kasse fehlten. Der Verein mahnte den Mitarbeiter daher ab und forderte diesen Betrag von ihm zurück.

Sowohl das Arbeitsgericht als auch das LAG sahen die Kündigung als ungerechtfertigt an, weil der Verein den Kläger über Jahre nicht geführt, nicht kontrolliert und insbesondere **nicht fortgebildet** habe. Zudem habe der Verein zu spät gehandelt. Er habe die Kündigung erst ein halbes Jahr, nachdem er die Missstände in der Kassenführung festgestellt hatte, ausgesprochen.

Zuwendungsrecht

Wann ist eine Jahressonderzahlung förderfähig?

Zuwendungen der öffentlichen Hand, zum Beispiel für die Durchführung von **Projekten**, sind für viele Vereine ein wichtiges finanzielles Standbein. Die Bewilligung der Mittel ist jedoch immer an bestimmte Auflagen geknüpft, die zu erfüllen sind. In einem Streitfall vor dem Verwaltungsgericht Aachen (VG) ging es um Jahressonderzahlungen an Mitarbeiter.

Die Zuwendungsempfängerin (Klägerin) hatte einer Mitarbeiterin, die nur im November und Dezember für ein Projekt tätig gewesen war, eine Jahressonderzahlung gewährt. Die Klägerin argumentierte mit tarifvertraglichen Vorgaben und machte diese Zahlung als zuwendungsfähige Ausgabe geltend. Der Zuwendungsgeber hielt die Jahressonderzahlung aber nur anteilig für die **Monate projektbezogener Tätigkeit** für förderfähig. Für die betreffende Mitarbeiterin seien nur 2/12 der Jahressonderzahlung zuwendungsfähig.

Der tarifrechtliche Anspruch auf die volle Jahressonderzahlung sei von den zuwendungsrechtlichen Regelungen zu unterscheiden.

Das VG hat sich der Auffassung des Zuwendungsgebers angeschlossen. Dass die Jahressonderzahlung für unterjährig Beschäftigte nur anteilig anerkannt werde, sei durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt und nicht willkürlich. Dies ergebe sich aus dem **Prinzip der projektbezogenen Verursachung**.

Dieses Prinzip lag laut VG auch dem **Zuwendungsbescheid** zugrunde, so dass die Klägerin dies berücksichtigen konnte. Zudem sei nicht allein die Verursachung im Bewilligungszeitraum entscheidend, sondern die Projektbezogenheit. Von einer Projektbezogenheit der Jahressonderzahlung sei nur anteilig für die Monate auszugehen, in denen der Mitarbeiter in dem geförderten Projekt eingesetzt gewesen sei.

Vereinsregister

Können Fahrzeuginstandhaltung und -pflege Zweck eines Idealvereins sein?

Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen werden möchten („e.V.“), müssen nachweisen, dass sie nicht auf einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** ausgerichtet sind. Neben der Formulierung des Satzungszwecks kommt es hier auch auf die Motivation der Gründungsmitglieder an, wie kürzlich das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) festgestellt hat.

Im Urteilsfall hatte ein Verein in seiner Satzung als Zweck „die gemeinsame Pflege, Instandhaltung und Restauration von Fahrzeugen aller Art und der dafür notwendigen Räumlichkeiten“ aufgenommen. Das Registergericht erkannte den „Hauptgrund für die Vereinsgründung“ nicht in der gemeinschaftlichen Fahrzeugpflege, sondern in der Absicht, das schon bislang genutzte Garagengrundstück zu erwerben und weiter zu unterhalten. Den Vereinszweck beurteilte es daher als (schädlichen) **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**, so dass eine Eintragung in das Vereinsregister nicht möglich sei.

Das OLG ist jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen. Der Umstand, dass der Verein ein Grundstück habe erwerben wollen, mache ihn nicht zum wirtschaftlichen Verein. Was ein **Idealverein** benötige, um seinen Zweck zu verwirklichen, dürfe er - auch in Nachfragekonkurrenz oder im Preiswettbewerb - beschaffen, ohne dadurch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auszuüben. Dazu habe die Mittelbeschaffung als Vereinszweck, nicht die Verwendung beschaffter Mittel geführt.

Das gemeinsame Pflegen, Instandhalten, Restaurieren und Ausfahren von Fahrzeugen in gegenseitigem, freundschaftlichen Austausch von Erfahrungen und Fertigkeiten an einem gemeinsam gehaltenen Ort (den Garagen) erweise sich nicht als Gegenstand eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, sondern eines Idealvereins.

Hinweis: Das OLG stützte seine Beurteilung auch auf den Inhalt der protokollierten Besprechungen auf der Gründungsversammlung des Vereins.

Satzung

Wann ist eine einfache Mehrheit für Beschlüsse erreicht?

Wie ist der Begriff der Mehrheit auszulegen, wenn es in der Satzung heißt: „Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“? Mit dieser Frage hat sich das Kammergericht Berlin (KG) kürzlich auseinandergesetzt.

Bei einer **Mitgliederversammlung** eines Vereins standen Wahlen des stellvertretenden Vorsitzenden auf der Tagesordnung. Stimmberechtigt waren 172 Mitglieder. Auf Kandidat A entfielen 79 Ja-Stimmen und auf Kandidatin B 74 Ja-Stimmen. Angaben zu Gegenstimmen oder Enthaltungen gab es im Protokoll nicht. Keines der Vereinsmitglieder hatte die Wahl beanstandet. Die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister wies das Registergericht zurück. Bei 172 abgegebenen Stimmen wären für die Wahl jeweils 87 Ja-Stimmen erforderlich gewesen, sofern es keine Stimmenthaltungen gegeben habe. Denn nach den Bestimmungen der Satzung sei eine **einfache Mehrheit** erforderlich.

Laut KG hat das Registergericht die Anmeldung zu Recht zurückgewiesen, da die **Wahl unwirksam** war. Die in der Satzung festgelegte einfache Mehrheit erreiche ein Beschlussantrag bzw. Wahlvorschlag dann, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinige. Die Zahl der gültigen Ja-Stimmen müsse die der gültigen

tigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertreffen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen würden bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

Hinweis: Hätte anstelle der einfachen die relative Mehrheit, also die Mehrheit aller abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, maßgebend sein sollen, hätte dies einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung bedurft.

Ein anderes Mehrheitserfordernis ließ sich nach Ansicht des KG auch nicht durch **Auslegung der Satzung** erzielen, die aus sich heraus nach objektiven Kriterien vorzunehmen ist. Der Wortlaut der Satzung sehe hier die „einfache“ Mehrheit vor. Bei der gebotenen objektiven Auslegung könne es nur auf die zutreffende Bedeutung ankommen. Dass der Begriff „einfache Mehrheit“ häufig missverstanden werde, könne daran nichts ändern. Eine nach der Satzung erforderliche einfache Mehrheit sei nicht als relative, sondern als absolute Mehrheit zu verstehen.

Vertretung

Notvorstand wird nur im Ausnahmefall bestellt

Ohne Vorstand kann der Verein nicht handeln. Ein Notvorstand kann jedoch nur in Ausnahmefällen bestellt werden, wie das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) bestätigt hat.

Hinweis: In dringenden Fällen kann für die Zeit bis zur Behebung des Mangels ein Notvorstand bestellt werden, soweit die zur wirksamen Beschlussfassung oder Vertretung erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen. Von einem dringenden Fall ist nur auszugehen, wenn ohne die Notbestellung dem Verein oder einem Beteiligten ein Schaden droht.

Im Urteilsfall hatte ein Verein die Bestellung eines Notvorstands beantragt, weil die Amtszeit seines Vorstands abgelaufen war. Das Registergericht wies den Antrag als unbegründet zurück. Das OLG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Registergericht die Bestellung zu Recht abgelehnt hat. Der Verein habe über einen Vorstand verfügt, weil nach seiner Satzung die Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit **bis zur (wirksamen) Neuwahl im Amt** geblieben seien. Selbst wenn die Satzung eine solche Regelung nicht enthalte, bedürfe es keiner Notbestellung, weil ein eingetragener Vorstand vorhanden sei, der zur Einberufung einer Mitgliederversammlung befugt sei. Wer als Vorstand im Vereinsregister eingetragen sei, gelte aus Gründen des Verkehrsschutzes als zur Einberufung der

Mitgliederversammlung befugt.

Steuertipp

Ist die Personalgestaltung umsatzsteuerfrei?

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) war ein Geschäftsführer bei einem Kinder- und Jugendverband angestellt, arbeitete aber auch zwei **Fördervereinen** zu. Der Verband hatte die Trägerschaft für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule (OGS) an zwei Schulen übernommen. Um die Lehrer und Eltern mit in die Verantwortung zu nehmen, gründete er für beide Schulen je einen Förderverein, der mit der jeweiligen Trägerschaft beauftragt wurde. Die laufenden Vereinsgeschäfte führte der Geschäftsführer, der eine Vergütung erhielt. Der Verband stellte die erbrachten Geschäftsführungsleistungen den beiden Fördervereinen monatlich in Rechnung, ohne **Umsatzsteuer** auszuweisen - zu Unrecht, wie das Finanzamt nach einer Betriebsprüfung meinte. Dagegen klagte der Verband.

Das FG hat die Auffassung des Finanzamts bestätigt. Die streitigen Umsätze seien **steuerbare sonstige Leistungen**, da entgeltliche Personalgestellungen an die Trägervereine erfolgt seien.

Eine Umsatzsteuerbefreiung nach nationalem Recht kam laut FG nicht in Betracht. Die Leistungen des Verbands in Form der Personalgestaltung, nämlich die Gestellung des Geschäftsführers, seien **keine Leistungen der Jugendhilfe**. Nur die Fördervereine hätten Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erbracht. Auch nach europäischem Recht habe der Verband keine „eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Umsätze“ ausgeführt. Er habe seine Leistungen nicht unmittelbar gegenüber den Kindern der OGS, sondern an Dritte, nämlich die jeweiligen Trägervereine, erbracht. Dementsprechend habe er auch mit den Trägervereinen abgerechnet. Nur diese hätten in Leistungsbeziehungen zu den Kindern bzw. deren Erziehungsberechtigten gestanden. Hier sei von einer bloßen Personalgestaltung gegen Aufwendungsersatz auszugehen, die keine „eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Umsätze“ darstelle.

Mit freundlichen Grüßen